

Geschäftsnummer)

320 E

(bitte stets angeben)



Vermittlung 04731/946-0
Durchwahl 04731/946-204
Telefax 04731/946-404

Nordenham, 19.03.2025

Geschäftsverteilungsplan im richterlichen Dienst
Änderung ab dem 01.05.2025

Die Abordnung von Richter Dr. Schmidt an das Amtsgericht Nordenham endet zum 30.04.2025. Das Präsidium beschließt daher folgende Änderung der Geschäftsverteilung für den richterlichen Dienst ab dem 01.05.2025:

I. Direktorin des Amtsgerichts Dr. von der Heide

1. Dienstaufsicht und Verwaltungssachen
2. Pressesachen
3. Angelegenheiten der Schiedspersonen einschließlich der Ordnungsangelegenheiten und Angelegenheiten der Schöff*innen und Jugendschöff*innen, soweit der/die Amtsrichter*in nach den Bestimmungen des GVG zu entscheiden hat
4. Urkundssachen I bis III, soweit nicht gesondert zugewiesen
5. Unterbringungssachen nach NPsychKG
6. Vorsitzende des Schöffengerichts
7. Vorsitzende des Jugendschöffengerichts
8. Jugendrichtersachen (Cs- und Ds-Sachen)
9. Ermittlungs- und Haftrichtersachen, soweit die Jugendrichterin zuständig ist
10. Sonstige in der Geschäftsverteilung nicht geregelte Sachen
11. Vorsitzende des erweiterten Schöffengerichts

II. Richterin am Amtsgericht Beger

1. Berichte über Gesetzesvorhaben
2. Familiensachen
3. Güterichterin in Zivilsachen
4. Nachlasssachen
5. Zwangsvollstreckungs- und Zwangsverwaltungssachen
6. Beisitzerin in der Strafvollstreckungskammer
7. Ordnungswidrigkeiten, soweit die Jugendrichterin zuständig ist

III. Richter am Amtsgericht Herder

1. Zivilsachen
2. Landwirtschaftssachen
3. Insolvenzsachen
4. Betreuungssachen mit den Endziffern 5, 6 und 7
5. Beisitzer im erweiterten Schöffengericht

IV. Richter Schröder

1. Strafrichtersachen (Cs- und Ds-Sachen)
2. Ermittlungs- und Haftrichtersachen, soweit nicht die Jugendrichterin zuständig ist
3. Ordnungswidrigkeitenverfahren, soweit nicht die Jugendrichterin zuständig ist
4. Anordnungen nach NPOG und IfSG, Freiheitsentziehungssachen nach § 415 FamFG.
5. Betreuungssachen mit den Endziffern 0 bis 4, 8 und 9

V. Vertretung

Es werden vertreten:

- Direktorin des Amtsgerichts Dr. von der Heide durch Richterin am Amtsgericht Beger,
- Richterin am Amtsgericht Beger durch Direktorin des Amtsgerichts Dr. von der Heide,
- Richter am Amtsgericht Herder bzgl. Ziffer 3 durch Richterin am Amtsgericht Beger, bei deren Verhinderung durch Direktorin des Amtsgerichts Dr. von der Heide; bzgl. der übrigen Ziffern durch Richter Schröder;
- Richter Schröder durch Richter am Amtsgericht Herder.

Bei Fortfall des/der Vertreter*in vertritt der/die jeweils dienstjüngste Richter*in, in Verwaltungssachen der/die Dienstälteste.

Falls im erweiterten Schöffengericht eine/r der Richter*innen vertreten werden muss, ist Vertreter Richter Schröder.

Für die Entscheidung über die Ablehnung eines/r Richter*in (§ 27 StPO, § 45 ZPO) sind die anderen Richter*innen in der aufsteigenden Reihenfolge ihres Lebensalters zuständig, soweit sie nicht Vertreter*in des/der betreffenden Richter*in sind. Der/die Vertreter*in wird erst zuletzt zuständig.

1. Allgemeine Regelungen

1. Soweit Zivilprozesssachen einschließlich Rechtshilfe und Amtshilfe sowie die M-Sachen nach Buchstaben zugewiesen sind, ist der Anfangsbuchstabe des Namens des/der Beklagten oder Erstbeklagten maßgebend, in Familiensachen der Anfangsbuchstabe des Familiennamens laut Heiratsurkunde, hilfsweise des Nachnamens des/der Antragsgegner*in, in Abstammungs- und Kindschaftssachen (für Neuzugänge ab 01.07.2016) jedoch stets der Nachname des Kindes während des Zusammenlebens der Eltern.

Ist bei Eingang einer Familiensache bereits ein Verfahren anhängig, das dieselbe Familie betrifft, so sind alle weiteren Verfahren in dem für die

anhängige Sache zuständigen Dezernat auch dann zu bearbeiten, wenn sich wegen verschiedener Nachnamen der Parteien eigentlich eine andere Zuständigkeit ergeben würde.

2. Als Name ist maßgebend bei natürlichen Personen der Familienname, bei zusammengesetzten Familiennamen der erste Name; bei Firmen, in denen ein oder mehrere Familiennamen vorkommen, der erste Familienname, bei anderen Bezeichnungen, in denen kein Familienname vorkommt, insbesondere bei zusammengesetzten Firmen oder Namen von Körperschaften der Anfangsbuchstabe der gesamten Bezeichnung, bei Gebietskörperschaften und Realgemeinden jedoch der Anfangsbuchstabe des Landesnamens bzw. Ortsnamens.

3. Bei mehrteiligen Familiennamen bleiben ehemalige oder jetzige Adelsprädikate wie "Graf", "Freiherr", "Sir", "von", "de" ebenso unberücksichtigt wie sonstige Zusätze (z.B. "van", "an der", "auf", "El").

4. Wenn eine Bußgeldsache (Owi-Sache) in das Strafverfahren übergeht, bleibt der/die Richter*in zuständig, der/die nach der Geschäftsverteilung für die Bußgeldsache berufen ist.

5. Für Entscheidungen gemäß § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen vom 08.03.1971 (BGBl. I 157) ist der/die für die entsprechende Einzelrichteranklage eingeteilte Richter*in zuständig.

6. Wird in denselben Akten gegen mehrere Beschuldigte teils Anklage erhoben und teils der Erlass eines Strafbefehls beantragt, so ist der/die für die Anklage zuständige Richter*in auch für das Strafbefehlsverfahren zuständig.

7. Für Rechts- und Amtshilfeersuchen, Akteneinsichtsgesuche und AR-Sachen ist vorbehaltlich ausdrücklicher anderweitiger Zuweisung jeweils der/die Richter*in zuständig, zu dessen/deren Sachgebiet das Ersuchen gehört.

8. Wird eine OWi-Sache durch das Revisionsgericht an eine andere Abteilung zurückverwiesen, so gehört sie in die Abteilung des/der Vertreter*in.

In Strafsachen, die gemäß § 354 Abs. 2 S. 1 StPO an eine andere Abteilung des Amtsgerichts zurückverwiesen worden sind oder in denen eine Hauptverhandlung gemäß § 210 Abs. 3 S. 1 StPO vor einer anderen Abteilung des Amtsgerichts stattzufinden hat, gehören, soweit das erweiterte Schöffengericht für die Verhandlungen und Entscheidungen zuständig ist, dem erweiterten Schöffengericht Richter*in am Amtsgericht Beger als Vorsitzende und Richter Schröder als zweiter Richter an.

Im Übrigen ist für die gemäß § 354 Abs. 2 S. 1 StPO an eine andere Abteilung des Amtsgerichts Nordenham zurückverwiesene oder gemäß § 210 Abs. 2 S. 1 StPO an diese Abteilung gelangte Sachen Richter*in am Amtsgericht Beger zuständig.

9. Alle zur Vertretung berufenen Richter*innen werden für die Bearbeitung von Jugendsachen zum/zur Jugendrichter*in bestellt. Das gilt auch für den Bereitschaftsdienst.

2. Bereitschaftsdienst

Der Bereitschaftsdienst erfolgt zentral über den gemeinsamen Bereitschaftsdienst der Amtsgerichte Brake, Cloppenburg, Delmenhorst, Jever, Nordenham, Oldenburg, Varel, Vechta, Westerstede, Wildeshausen und Wilhelmshaven. Auf den Beschluss des Präsidiums des Landgerichts Oldenburg vom 2. Dezember 2021 zum gemeinsamen Bereitschaftsdienst aufgrund von § 13 Nr. 5 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten in der Gerichtsbarkeit und der Justizverwaltung (ZustVO-Justiz), § 22 c Abs. 1 S. 1, 1. Alt. Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) wird verwiesen.

Dr. Rieckhoff

Dr. von der Heide

Beger

Herder